

1. Grundverständnis

Coaching im Verständnis der DGfC ist ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch verantwortetes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung vornehmlich in Bezug auf die Arbeitswelt. Es ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, unklarer Rahmenbedingungen und dynamischer Veränderungen und zielt darauf, die Handlungsmöglichkeiten der KlientInnen zu erweitern.

Coaching als eine professionelle, flexible und nachhaltige Form der Beratung ist kreativ und systemisch orientiert und bezieht die persönliche Situation der Coachees (Einzelperson, Team, Gruppe) mit ein. Coaching hilft, Qualität zu sichern und zu verbessern, Probleme zu bearbeiten und Ziele zu erreichen.

Die Zertifizierung „Coach DGfC“ entspricht den Standards des Roundtable der Coachingverbände (RTC).

2. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzungen gelten:

- a) abgeschlossenes Studium oder abgeschlossene Berufsausbildung
- b) mindestens 3-jährige Berufserfahrung in den Feldern Beratung, Leitung und/oder Bildung; der Umfang dieser Tätigkeit muss mindestens dem einer Viertelstelle entsprechen; langjährige Erfahrung mit geringerem Stellenanteil im gleichen Gesamtumfang kann anerkannt werden
- c) soziale Kompetenz und die Bereitschaft zur Selbstreflexion
- d) Mindestalter: 28 Jahre
- e) Erfahrungen als Coachee sind wünschenswert

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt über den Zertifizierungsausschuss.

3. Umfang, Dauer und Abschluss

3.1 Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst mindestens:

- a) 200 USt à 45 Minuten im Kurssystem im Zeitraum von mindestens 18 Monaten, in der Regel in Blöcken von mindestens 2 Tagen

- b) Kollegiale Coachinggruppen zur Kompetenzzentfaltung im Umfang von insgesamt 48 USt an mindestens 6 Tagen außerhalb der Weiterbildungsblöcke
- c) 15 Einheiten selbst erteiltes Coaching à 90 Minuten
- d) 10 Einheiten externes Einzellehrcoaching à 90 Minuten durch von der DGfC anerkannte Lehr-, Master- bzw. Seniorcoaches; zwischen Lehrcoach, WeiterbildnerIn und Teilnehmender/m der Weiterbildung ist ein Dreiecksvertrag abzuschließen
- e) 100 USt Einzelarbeit für Praxisaufgaben, Lektüre sowie die Erstellung der Abschlusspräsentation und der Abschlussarbeit
- f) Abschlussarbeit: Schriftliches Konzept mit der Darstellung des Selbstverständnisses als Coach
- g) Kolloquium: Präsentation und Fachaustausch zu einem Coachingschwerpunkt mit Kompetenzfeedback durch Kursleitung und Teilnehmende

Eigene Coachingpraxis, Lehrcoaching sowie Kollegiale Gruppensitzungen begleiten die Weiterbildung zeitlich.

3.2 Fehlzeiten

Als Fehlzeiten werden toleriert:

- a) Kurstage: maximal 10%
- a) Kollegiale Gruppe: maximal 10%
- b) selbst erteiltes Coaching: keine
- c) Lehrcoaching: keine

4. Curriculum

Die Weiterbildung dient der Entwicklung von Handlungskompetenz im Coaching. Die unten genannten Kompetenzen orientieren sich am DQR-Rahmen, der personale Kompetenz und Fachkompetenz in 8 verschiedenen Niveaustufen beschreibt.

4.1 Personale Kompetenz

4.1.1 Sozialkompetenz

4.1.1.1 Selbstkompetenz

- a) Präsenz und Selbstkontakt
- b) Selbstkenntnis und Selbstreflexion
- c) Rollenflexibilität
- d) Ambiguitätstoleranz
- e) Reflexionsfähigkeit

4.1.1.2 Interaktionskompetenz

- a) Kommunikationsfähigkeit
- b) Empathie- und Abgrenzungsvermögen
- c) Fähigkeit zu Perspektivwechsel
- d) Team- und Führungsfähigkeit
- e) Lernkompetenz

4.1.2 Profilentwicklung

- a) Entwicklung eines eigenen Coaching-Konzepts
- b) Klare Haltung als Coach
- c) Eigenständigkeit in der Gestaltung von Prozessen und Settings
- d) Verantwortungsübernahme für den Prozess
- e) Verantwortungszuordnung für Lösung, Umsetzung und Zielerreichung zum Coachee

4.2. Fachkompetenz

4.2.1 Wissen: Theoriekompetenz

- a) Sozial- und humanwissenschaftliche Grundkenntnisse
- b) Kenntnis unterschiedlicher Beratungsansätze, ihrer Anwendung und Grenzen im Coaching
- c) Bereitschaft und Fähigkeit zum Diskurs
- d) Sensibilität für die eigenen theoretischen Prägungen

4.2.2 Fertigkeiten: Interventionskompetenz

- a) Bewusstsein über die Person des „Coaches“ als Grund- und Hauptintervention
- b) Befähigung zur prozessualen Diagnostik
- c) Fähigkeit zu Prozessplanung, -gestaltung und -auswertung
- d) Kenntnisse unterschiedlicher Instrumente und Methoden und das Wissen um ihre mögliche Wirkung

5. Voraussetzung für Kursleitung und Träger

5.1 Kursleitung

- a) Qualifizierung und persönliche Mitgliedschaft einer kontinuierlichen Kursleitung als Master- bzw. Seniorcoach DGfC
- b) Nachweis der Weiterbildungskompetenz der Kursleitung
- c) Coachingpraxis mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Umfang von mindestens 300 Einheiten à 90 Minuten in den zurückliegenden 5 Jahren
- d) Mitarbeit mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Netzwerk der Kursleitungen der DGfC

5.2 Träger

- a) Benennung einer Kontaktperson
- b) Gewährleistung von Antragsverfahren und Dokumentation
- c) Die institutionelle Mitgliedschaft des Trägers ist erwünscht, zumindest ist eine Anerkennung der Ethikrichtlinie der DGfC erforderlich

6. Antragsverfahren

6.1 Kursleitung

- a) Erstakkreditierung mit Vorlage der Qualifikation als Master- bzw. Seniorcoach DGfC, Nachweis der Qualifikation als WeiterbildnerIn, Entfaltung des Curriculums und Vorlage der Indikatoren bzw. eines Evaluationskonzepts entsprechend der Durchführungsverordnung; die Laufzeit der Erstakkreditierung beträgt 4 Jahre
- b) Nach 4 Jahren ist eine Folgeakkreditierung erforderlich, die zum einen den Evaluationsnachweis für durchgeführte Veranstaltungen umfasst; zudem ist ein Nachweis über eigene Fortbildungen (Coaching, Supervision/Intervision/Weiterbildungen) sowie ggf. eine Aufstellung über grundlegende Änderungen in Bezug auf das Curriculum und die personelle Zusammensetzung vorzulegen; die Laufzeit der Folgeakkreditierung beträgt 4 Jahre
- c) Für die Erst- und Folgeakkreditierung liegen Formblätter vor
- d) Die Anträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- e) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.2 Träger

- a) Für jeden Kurs ist ein Antrag des Weiterbildungsträgers vorzulegen, der die Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweise zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. enthält
- b) Für den Antrag liegt ein Formblatt vor
- c) Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- d) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.3 Kombiniertes Antragsverfahren

- a) Ein kombiniertes Antragsverfahren ist möglich; auch in diesem Fall gilt die Regelung mit Erst- und Folgeakkreditierung mit einer Laufzeit von jeweils 4 Jahren
- b) Für jeden Kurs ist ein Antrag unter Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweisen zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. einzureichen
- c) Für die Erst- und Folgeakkreditierung sowie die Anträge zu Weiterbildungen liegen Formblätter vor
- d) Die Akkreditierungsanträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen, die Anträge für weitere Weiterbildungen mindestens 3 Monate vor Beginn
- e) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.4 Zweistufiger Aufbau

Die Weiterbildung kann als Grund- und Aufbaustufe durchgeführt werden. Dies ist im Antrag auf Akkreditierung entsprechend auszuweisen; dabei sind die Teilnahmevoraussetzungen für die Aufbaustufe differenziert zu benennen